Vereinsstatuten Quartiergarten Hard

(Entwurf von Felix de Fries zuhanden der Mitwirkungsveranstaltung vom Samstag, den 13. April 2013, bearbeitet und erweitert im Plenum vom 13. April 2013, adaptiert und angenommen bei der Vereinsgründung am 25.04.2013, adaptiert und angenommen an der Mitgliedersammlung vom 2.2.2019)

Name und Sitz

Unter dem Namen Quartiergarten Hard besteht ein Verein mit Sitz in Zürich nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der politisch und konfessionell unabhängig ist.

Zweck und Ziele

Der Verein Quartiertgarten Hard fördert das gute, gemeinschaftliche Leben im Quartier Hard. Zu diesem Zweck betreibt er den Quartiergarten Hard.

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Mitgliedschaft

Aktivmitglieder mit Stimmrecht können nur natürliche Personen werden, die durch eigene Tätigkeiten am Verein und seinen Aktivitäten im Garten teilnehmen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen werden. Sie unterstützen als Gönner die Ziele des Vereins und werden über die Aktivitäten des Vereins informiert und zu Veranstaltungen des Vereins eingeladen.

Mitglied im Verein wird man durch schriftliche Anmeldung und Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei der Auflösung des Vereins. Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Bei einem Zahlungsverzug von drei Monaten erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder dessen Interessen schwerwiegend verletzt, nach Anhörung des Mitglieds vom Verein ausschliessen. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

Mitgliederversammlung

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal pro Jahr stattfindet.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands

c) Genehmigung der Jahresrechnung

d) Entlastung des Vorstandes

e) Wahl des Vorstands

f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

g) Genehmigung des Jahresbudgets

h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm

i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte

j) Änderung der Statuten

k) das Erlassen von Reglementen namentlich bezüglich der Benutzung des Gartens

l) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.

n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Personenwahlen werden geheim abgehalten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 1 Monat im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich (per Brief oder Email) eingeladen. Immer traktandiert wird „Anträge der Mitglieder“.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Anträge zu den einzelnen Traktanden können an der Vereinsversammlung gestellt werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrags mit einer schriftlichen Einladung (Brief oder Email) an die Mitglieder zu erfolgen.

Vorstand

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand, der alle dem Vereinszweck dienenden Entscheidungen treffen kann, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus folgenden von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:

- PräsidentIn,
- VizepräsidentIn,
- KassierIn
- BeisitzerInnen

Beisitz im Vorstand kann ausserdem ein von der Stadt Zürich gestelltes und nicht von der Mitgliederversammlung

gewähltes Vereinsmitglied nehmen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl von Mitgliedern ist möglich.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, hat aber Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen.

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, soweit das Gesetz dies nicht anders bestimmt.

Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei der drei folgenden Vorstandsmitgliedern:

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn
- KassierIn

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation zu, welche ähnliche Ziele wie der Verein Quartiergarten Hard verfolgt.

Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.